

## Infoblatt: Inklusive Beschulung

Das vorliegende Infoblatt soll einen ersten Überblick über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderungen geben.

### Vorbemerkung:

Wenn Eltern laut ihrem „elterlichen Erziehungsplan“ eine inklusive Bildung ihrer Kinder mit Behinderungen wünschen, treffen sie noch heute auf ein Schulsystem, eine Schulverwaltung und eine Sozialverwaltung, die nicht selbstverständlich inklusive Lösungen anbietet.

Rechtliche Grundlagen für eine inklusive Bildung liegen vor:

- Grundgesetz Artikel 3, Abs. 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- UN Behindertenrechtskonvention § 24, Absatz 1: Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“

Die Landesregierung Baden-Württemberg arbeitet an einer Novellierung des Schulgesetzes. Bislang ist noch kein einklagbarer Anspruch auf eine inklusive Beschulung im Schulgesetz verankert worden. Hierdurch fehlt eine Rechtsklarheit. Die UN-Behindertenrechtskonvention könnte unmittelbar gelten (müsste aber gerichtlich geklärt werden).

Das zurzeit geltende Schulgesetz von Baden-Württemberg lässt gemeinsamen Unterricht in folgenden Fällen zu:

### Einzelintegration (§15 IV 2 SchG)

von zielgleich zu unterrichtenden Kindern mit Behinderung.

### Außenklassen (§ 15 VI SCHG)

Schüler einer Sonderschule werden als gesamte Klasse mit ihren Lehrkräften an eine allgemeine Schule ausgelagert und (ganz oder teilweise) gemeinsam mit einer Partnerklasse dieser Schule unterrichtet. Die Verantwortung der Lehrer bezieht sich auf die jeweilige Klasse ihrer Schulart. Die Schüler der Außenklasse sind Schüler der Sonderschule und werden nach deren Bildungsplan unterrichtet. Lehr- und Lernmittel für die Außenklasse stellt die Sonderschule zur Verfügung. Die Pädagogik, die zur Anwendung kommt ist nicht festgelegt.

### Integrative Schulentwicklungsprojekte (ISEP), inzwischen selten.

ISEP's sind Schulversuche ( im Schulgesetz nicht spezifisch verankert; schulrechtlich also relativ offen ).

Sie können eingerichtet werden, wenn

- Schulen eine Weiterentwicklung integrativer Konzepte anstreben oder Eltern für ihre behinderten Kinder eine integrative Lösung wünschen und eine Außenklasse einer Sonderschule an einer allgemeinen Schule nicht zustande kommt,
- die zu erwartenden Erfahrungen und Erkenntnisse für die Schulentwicklung bedeutsam sind und
- die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen vertretbar erscheinen und zur Verfügung gestellt werden können

Schüler unterschiedlichster Behinderungskategorien können in einer Klasse zusammen mit Schülern der allgemeinen Schule unterrichtet werden und sind selbst Schüler der allgemeinen Schule.

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird festgestellt.

Unterricht erfolgt nach integrativer Pädagogik ziendifferenziert.

Lehr- und Lernmittel müssen vom staatlichen Schulamt beim Kultusministerium beantragt und deren Notwendigkeit begründet werden.

Für den Erfolg eines ISEP ist die frühzeitige Erstellung einer pädagogischen Konzeption entscheidend mit Einbeziehung fachlich kompetenter pädagogischer / sonderpädagogischer Unterstützung.

Zusätzliche Möglichkeit nach der sog. **Schulversuchsordnung** (Regelung zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrates vom 3.5.2010 „Schulische Bildung von Menschen mit Behinderung“):

Gilt offiziell in 5 Modellschulämtern (Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz, Biberach), wird aber analog auch anderswo mit Billigung des Kultusministeriums angewandt.

Damit wird die Aufnahme von Schülern / Schülerinnen mit Behinderungen, die „ziendifferent“ unterrichtet werden, an die allgemeine Schule möglich. Sie sind dann auch ordentliche Schüler dieser Schule, ihre Eltern in den dortigen Pflegschaften und Schulgremien stimmberechtigt.

Auf Grundlage der Schulversuchsordnung kann in die neu entstehenden / genehmigten Gemeinschaftsschulen eingeschult werden.

#### **Bemerkung:**

Da ein erheblicher Zeitbedarf für die Klärung des notwendigen Prozesses besteht (Ort der Beschulung, Gutachten für sonderpädagogischen Förderbedarf, Klärung der Ressourcen, und Leistungsträger, Bildungswegekonzferenz, Feststellungsbescheid) raten wir zur Meldung des inklusiven Beschulungswillens bereits zwei Jahre vor geplanter Einschulung beim Staatlichen Schulamt. Zur Vernetzung mit anderen Eltern raten wir so früh wie möglich zu der regelmäßigen Teilnahme an der EFI- Beschulungsbörse (Termine unter [efi-ka.de](http://efi-ka.de)). Hier können Eltern zusammenfinden, die eine Gruppenlösung suchen oder auf die Erfahrung von anderen Eltern zurückgreifen wollen.

EFI erarbeitet zusammen mit dem Staatlichen Schulamt Karlsruhe und den beteiligten Behörden der Stadt und des Landes Karlsruhe einen Muster-Ablauf zur inklusiven Beschulung.

Erstellt von Dr. Isolde Brod-Rickmann